

Open Data

Der Rechtsrahmen

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht
Sachverständiges Mitglied des Digitalgipfels der Bundesregierung

vbw

2018: Durchbruch für Open Data?

API | Kontakt | Leitfaden | Impressum, Nutzungsbedingungen & Datenschutz

Bayerische Staatsregierung



open
data Bayern



Startseite Daten Dokumente Anwendungen Über Open Data

Nicht angemeldet (anmelden)

Open Data Portal des Freistaats Bayern

Nach Daten suchen

Suchen

Daten finden



Dokumente finden



Anwendungen finden



Daten aus der Telekom-Cloud

Satellitendaten öffentlich verfügbar

29.01.18 | Autor: [Susanne Ehneß](#)

T-Systems hat von der Europäischen Raumfahrtagentur ESA den Auftrag erhalten, eine Cloud-Plattform für den Zugriff auf Satellitendaten zu entwickeln.

Open Government Data

Schweizer Verkehrsdaten werden Open Data

Di 13.02.2018 - 13:29 Uhr | Aktualisiert 13.02.2018 - 13:29
von [Coen Kaat](#)

Das Bundesamt für Verkehr stellt verschiedene Geodaten online zur Verfügung. Somit sind nun auch Daten zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs Open Data.

2018: Durchbruch für Open Data?

**Ein neuer Aufbruch für Europa
Eine neue Dynamik für Deutschland
Ein neuer Zusammenhalt für unser Land**

**Koalitionsvertrag
zwischen
CDU, CSU und SPD**

Daten – Rohstoff und sensibles Gut

Daten sind der Treibstoff für Innovationen und neue Dienste. Diese wollen wir ermöglichen und gleichzeitig den hohen und weltweit angesehenen Datenschutzstandard Europas und Deutschlands halten.

Um die Chancen und den Nutzen behördlicher Verwaltungsdaten für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger noch weiter zu verbessern, werden wir im Rahmen eines zweiten Open Data Gesetzes die Bereitstellung von Open Data ausweiten.

2017/2018: Durchbruch für Open Data?

18.5.2017: „Open Data-Gesetz“
(§ 12a EGovG) wird vom
Bundestag beschlossen

13.7.2017: Inkrafttreten

BUNDEMINISTERIUM DES INNERN

Donnerstag, 13. Juli 2017

Ausgabejahr: 2017

OPEN-DATA-GESETZ

Bundesverwaltung öffnet Datenbanken

Bundesbehörden sollen künftig elektronische Daten als offene Daten bereitstellen. Das regelt das sogenannte Open-Data-Gesetz. Offene Daten können in unbearbeiteter Form, maschinenlesbar ohne Zugangsbeschränkung von jedermann frei genutzt werden. Das Gesetz ist heute in Kraft getreten.

2017/2018: Durchbruch für Open Data?

Paradigmenwechsel: Obrigkeitsdenken <=> Dienstleistungsdenken

- Open Data und **Transparenz:**
Offenlegen, was nicht geheimhaltungsbedürftig ist
- Open Data und **Geschäftsmodelle:**
Veredelung von Verwaltungsdaten als Wertschöpfung
- Potential für Innovationen, Teilhabe und **Akzeptanzstiftung**

Was ist Open Data?

§ 12a Offene Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung

(1) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung stellen **unbearbeitete Daten**, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum **Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit**. (...)

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und **in Sammlungen strukturiert** vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen,
2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die **außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse** betreffen,

...

Was ist Open Data?

[Forts.]

3. *nicht das Ergebnis einer Bearbeitung* anderer Daten durch eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung sind,

4. *nach der Erhebung keine Bearbeitung* erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung, die aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre, und

5. *nicht für Forschungszwecke* erhoben worden sind.

(5) Die Daten werden grundsätzlich *maschinenlesbar* bereitgestellt. Sie sind mit *Metadaten* zu versehen. Die Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.

Was ist Open Data?

Merkmale von Open (Government) Data

- Rohdaten der öffentlichen Verwaltung
- maschinenlesbar (zur Weiterverarbeitung)
- strukturiert (mit Metadaten)
- zum Abruf in öffentlichen Netzen bereitgestellt

Kernelement: **Bringschuld des Staates** statt Holschuld des Bürgers

=> **Abruf statt Antrag!**

Kernfragen zu Open Data

- Open Data-Befugnis
- Open Data-Anspruch
- [Open Data-Qualität]
- Open Data-Kosten
- Open Data-Haftung
- [Open Data-Privilegierung]

Open Data-Befugnis

Darf die öffentliche Hand (und wenn ja, in welchem Umfang) Datenbestände im Sinne von Open Data zur Verfügung stellen?

- Soweit § 12a EGovG greift, sind Behörden sogar **verpflichtet**.
- Außerhalb dieses Anwendungsbereichs Befugnis nur dann, wenn
 - durch Bereitstellung **kein Grundrechtseingriff** erfolgt.
- Anderenfalls ist **spezielle Ermächtigungsgrundlage** notwendig!

Open Data-Anspruch

Haben Unternehmen (ggf. auch Bürger) einen subjektiven Anspruch auf Zugang und Nutzung der „offenen Daten“?

§ 12a Offene Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung

*(1) Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung stellen unbearbeitete Daten, ... über öffentlich zugängliche Netze bereit. **Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet.***

=> Einklagbarer Anspruch nur nach Spezialgesetzen (UIG, VIG, IFG u.a.)

Open Data-Kosten

Soweit Datenbestände geöffnet werden oder zu öffnen sind: Welche Kosten können, etwa in Form von Gebühren, auf den Empfänger und Verwerter abgewälzt werden?

§ 12a Abs. 6 Satz 1 EGovG regelt unmissverständlich: „**Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 muss entgeltfrei [...] ermöglicht werden.**“

=> Kostenerhebung nur für verarbeitete/veredelte Daten!

Open Data-Haftung

Soweit Schäden durch Minderqualität von Datenbeständen oder Datenzugängen entstehen: Wer haftet hierfür?

Grundsätzlich: Staatshaftung für Fehlinformation denkbar. Aber:

*„Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sind **nicht verpflichtet**, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise **zu prüfen**.“* (§ 12a Abs. 8 EGovG)

=> In der Regel fehlt es an einer Pflichtverletzung; Ausnahmen denkbar.

Open Data in Bayern

API | Kontakt | Leitfaden | Impressum, Nutzungsbedingungen & Datenschutz

Bayerische Staatsregierung



Startseite

Daten

Dokumente

Anwendungen

Über Open Data

Nicht angemeldet (anmelden)

Über Open Data

Open Data Bayern bietet den Nutzern die Möglichkeit, gezielt nach frei zugänglichen Daten und Applikationen der staatlichen Behörden in Bayern zu suchen. Das Angebot wird ständig ausgebaut. Dabei sollen immer mehr Datensätze auch in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden. Die Weiterverwendung der einzelnen Datensätze ist nach Maßgabe der jeweils angegebenen Nutzungsbedingungen zulässig.

Open Data in Bayern: BayEGovG

Art. 2

¹Jeder hat das Recht, nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 elektronisch über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. ²Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 6 ihm gegenüber elektronisch durchgeführt werden.

Art. 6

(1) Behörden sind auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon ihm gegenüber elektronisch durchzuführen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

(2) ¹Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sollen über das Internet auch elektronisch abrufbar sein.

Open Data in Bayern: BayEGovG

Art. 4

- (1) ¹Die Behörden sollen ihre Dienste auch elektronisch über das Internet anbieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. ²Die staatlichen Behörden **sollen** dabei zugleich die **Informationen bereitstellen**, die für ihre sachgerechte elektronische Inanspruchnahme erforderlich sind. ³Für die Nutzung des elektronischen Wegs werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften **keine zusätzlichen Kosten** erhoben.
- (2) ¹**Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen** und amtliche Verkündungsblätter können auch elektronisch über das Internet **bekannt gemacht** werden.

Fazit

Open Data eröffnet Chancen für Unternehmen!

Open Data-Gesetz als erster Schritt (dem weitere folgen müssen)!

Zur Kritik: Das Glas ist halb voll, nicht halb leer!

Henne-Ei-Dilemma: Geschäftsmodelle entwickeln und Daten einfordern!

Noch Fragen?

Heckmann/Paschke, Art. 7, 8 und 12,
in: Ehmman/Selmayr, DSGVO
Kommentar, 1. Aufl. 2017;
2. Aufl. 2018 im Erscheinen
(vss. Mai 2018)

Heckmann, E-Government,
Datenschutz, in: ders., jurisPK
Internetrecht, 5. Aufl. 2017, Kap. 5 und 9



**juris PraxisKommentar Internetrecht -
Telemediengesetz, E-Commerce, E-
Government**